Kurzbericht

Anlage - Nr.: SPO/099/2026

Abteilung:	Sportamt	Datum:	04.11.2026
		AZ:	

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Sportausschuss	16.11.2026	öffentlich

Sanierungsprogramm der Bundesregierung zur „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2026 – Teil II
hier: Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 10 %

Veröffentlichung am 26. Oktober 2026. Es bestehen keine Veränderungen zum ersten Aufruf.

Wichtig ist die zu beachtende Zeitschiene **=> der Antrag muss inklusive Stadtratsbeschluss bis Montag 01.02.2027** eingereicht sein.

Für eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS II) müssen Projekte die folgenden Kernanforderungen erfüllen:

Antragsberechtigung (Wer wird gefördert?)

- **Kommunen:** Ausschließlich Städte, Gemeinden und rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse (z. B. Samt- und Verbandsgemeinden).
- **Ausschlüsse:** Zweckverbände sind **nicht** antragsberechtigt. Objekte im Eigentum Dritter (z. B. Vereine) können über die Kommune gefördert werden.
  Hierbei muss die Kommune einen Zuschuss von mindestens 10% der Baukosten gewähren.

Fördergegenstand (Was wird gefördert?)

- **Öffentlichkeit:** Die Sportstätte (gedeckt oder ungedeckt) muss zwingend für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- **Fokus Sanierung:** Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung, Modernisierung und Barrierefreiheit.
- **Ersatzneubauten:** Nur im Ausnahmefall zulässig, wenn dies nachweislich wirtschaftlicher ist als eine Sanierung.
- **Ausschlüsse:** Keine Förderung für Einrichtungen des Spitzen- oder Profisports sowie für gewerblich betriebene Sportstätten. Bereits früher aus Bundesprogrammen geförderte Maßnahmen sind ausgeschlossen.

⚡ Energetische & ökologische Mindeststandards

- **Bestehende Gebäude:** Müssen nach Sanierung mindestens die **Effizienzgebäude-Stufe 85** (bzw. Stufe „Denkmal“) erreichen. *Hinweis: Stufe 70 oder besser bringt Pluspunkte bei der Bewertung.*

- **Ersatzneubauten:** Müssen die **Effizienzgebäude-Stufe 55** erreichen und ihre Wärmeversorgung zu **100 % aus erneuerbaren Energien** beziehen.
- **Kunstrasenplätze:** Erlaubt, sofern nachhaltige, recycelbare Materialien genutzt werden. Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen sind **verboten**.

- **Expertenpflicht:** Einbindung einer anerkannten Energieeffizienz-Expertin bzw. eines -Experten ist für Gebäude verpflichtend.

💶 Finanzielle Rahmenbedingungen

- **Förderhöhe:** Der Bundesanteil muss **mindestens 250.000 Euro** betragen und liegt bei **maximal 8 Millionen Euro** pro Projekt.

- **Eigenanteil:** Regulär trägt der Bund bis zu 45 % und die Kommune **mindestens 55 %** der Kosten.

- **Haushaltsnotlage:** Bei nachgewiesener Notlage steigt der Bundesanteil auf bis zu 75 % (kommunaler Eigenanteil sinkt auf mind. 25 %).

Fristen & Verfahren

- **Frist Phase 1:** Die Projektskizze inklusive Rats-/Kreistagsbeschluss muss bis zum **1. Februar 2027** online eingereicht werden.

- **Vorhabenbeginn:** Zum Zeitpunkt des Zuwendungsantrags darf mit dem Projekt noch **nicht begonnen** worden sein (Lieferungs- und Leistungsverträge). Planungsleistungen bis HOAI-Leistungsphase 6 gelten nicht als schädlicher Beginn.

- **Zweckbindung:** Die sanierten Objekte müssen langfristig zweckgebunden genutzt werden (15 Jahre bei Freianlagen, 20 Jahre bei Gebäuden, 25 Jahre bei Ersatzneubauten).

Situation SVB Hallenbad

Folgende Maßnahmen sind im SVB-Hallenbad für 2027 oder die folgenden Jahre geplant.

- Sanierung der Betonwanne des Schwimmbeckens, ca. 5.500.000.- €

Die Förderfähigkeit der geplanten **Einzelmaßnahmen** (z. B. Betonsanierung) wäre aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- Grundsätzlich stehen Vorhaben der **Komplettsanierung** im Mittelpunkt des Projektaufrufs. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die **umfassende Sanierung** von bestehenden Schwimmbädern.

- Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Schwimmbads nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

- Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals **mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 85** („EG 85 SKS“) gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Die ist nur durch eine Energetische Sanierung der gesamten Gebäudehülle in Verbindung mit der kompletten Haustechnik möglich.

- Geht man von einer Komplettsanierung des SVB-Hallenbads aus, würden die Kosten hierfür bei - überschlägig geschätzt – mindestens ca. 15 – 20 Mio. € liegen. (Der Höchstbetrag der Förderung, d.h. die maximale Förderhöhe des Bundes liegt bei 8 Millionen Euro je Projekt. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund fördert bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.)

- Da es sich beim SVB-Hallenbad um eine vereinseigene Sportstätte handelt, müsste der SVB e.V. sich mit mindestens 10 % der Baukosten an der Baumaßnahme beteiligen, um sich am Sanierungsprogramm des Bundes zu bewerben.

Beteiligung der Sportvereine am Sanierungsprogramm des Bundes:

- Nach den der Verwaltung vorliegenden Anträgen der Sportvereine auf einen Baukostenzuschuss im Jahr 2027 durch die Stadt, könnte sich die Stadt nur für die Bayreuther Turnerschaft am Programm bewerben.

- Die BTS muss allerdings alle notwendigen Unterlagen selbstständig der Verwaltung zur Verfügung stellen, damit der Antrag, der nur online erfolgen kann, von der Verwaltung eingetragen werden kann. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass der Verein die als zwingend angegebene Forderung der Energieeffizienz bestätigt und nach der Sanierung erreicht. Nach Sanierung muss mindestens die **Effizienzgebäude-Stufe 85** (bzw. Stufe „Denkmal“) erreichen werden. Ohne diesen Nachweis hat ein Antrag keine nennenswerte Aussicht auf Erfolg.

Weiteres Vorgehen:

Da sich die Verwaltung aufgrund der haushalterischen Lage insbesondere auf die Pflichtaufgaben und damit im sportlichen Bereich auf Schulsportanlagen konzentrieren muss, schlägt die Verwaltung vor, ein Konzept insb. für die Schulsportanlage Sportzentrum zu erarbeiten, damit sich die Stadt in der dritten Runde des Sanierungsprogramms damit bewerben kann. Im Rahmen der Bearbeitung kann auch der Antrag von Stadtrat Wedlich aufgegriffen werden."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Sportausschusses:

Der Bayreuther Turnerschaft wird für die in 2027 geplante Sanierung des Hallendaches der Tennishalle ein Zuschuss aus dem Schwerpunktprogramm der Stadt, einmalig in Höhe von 10 % gewährt.
Der Zuschuss in Höhe von 127.215.- € ist für das Haushaltsjahr 2027 anzumelden.